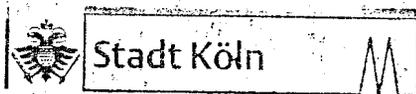


51  
511/6



Eingang 14. JAN. 2014

4003 RAA

13.01.2014  
Herr Thomas  
25646  
Adoption StadtAG LST  
Ergänzung(1).doc

V Geschäftsführung Stadt AG LST Frau Knaup

**Zur Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Leben, Schwule und Transgender am  
10.01.2014**

**Stellungnahme zu Top 5 Adoption Verwaltungsanfrage der Stadt AG LST**

Mit Schreiben vom 19.11.2013 hat die Stadt-AG Lesben, Schwule und Transgender (LST) um eine Stellungnahme zur Fragestellung der möglichen Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen verpartnerten Paaren mit verschiedenen geschlechtlichen, verheirateten Paaren gebeten.

In diesem Kontext verweist die StadtAG LST auf die gegebene Gesetzeslage und insbesondere auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.02.2013.

Aus Sicht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird wie folgt Stellung genommen:

Die gegebene Problematik aufgrund der gesetzlichen Grundlage besteht darin, dass zurzeit ein Lebenspartner das leibliche Kind seines Partners annehmen kann, die Sukzessivadoption aber ausgeschlossen ist.

Nach dem v.g. Urteil ist es möglich, dass ein Lebenspartner das angenommene (adoptierte) Kind seines Lebenspartners annehmen kann. Eine abschließende Gleichbehandlung bedarf einer gesetzlichen Neuregelung.

Hierzu hat das BVerfG im Urteil festgehalten:

Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 30.06.2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Mit seinem Urteil vom 19.02.2013 hat das BVerfG die bisherige Regelung des § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetzes für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt, soweit die Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner danach nicht möglich ist.

Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Adoption des angenommenen Kindes des eingetragenen Lebenspartners möglich ist. D.h. das BVerfG hat für den Zeitraum bis zur Schaffung einer neuen Regelung durch den Gesetzgeber ausdrücklich eine Übergangsregelung angeordnet.

Diese Übergangsregelung orientiert sich allein an den in dem vom BVerfG entschiedenen Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen zur Sukzessivadoption. Demgemäß liegt der Übergangsregelung nicht die Prüfung und Beurteilung der Frage zugrunde, ob andere Unterschiede, die sich im derzeit geltenden Recht bei der Adoption durch Ehepartner und durch eingetragene Lebenspartner ergeben, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Prüfung dieser Frage obliegt im Rahmen der erforderlichen Gesetzesänderungen zum Adoptionsrecht zunächst dem Gesetzgeber.

Ob der Gesetzgeber aufgrund der Entscheidung des BVerfG zur notwendigen Änderungen des Adoptionsrechts hinsichtlich der Sukzessivadoption auch Änderungen dahingehend vornimmt, dass Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft gemeinschaftlich ein Kind adoptieren können, bleibt daher abzuwarten.

Für die von der Stadt- AG LST vorgeschlagene sofortige Gleichstellung verheirateter und gleichgeschlechtlich verpartnerter Adoptionsbewerber besteht nach der derzeitigen Gesetzeslage kein Raum, da es sich um beim Adoptionsrecht um eine bundesrechtliche Regelung handelt, die sich nicht durch eine abweichende, von der Gemeinde entworfene Regelung, umgehen lässt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie trifft seine Entscheidungen aufgrund dieser beschriebenen gesetzlichen Grundlage ergänzt um das Urteil des BVerfG vom 19.02.2013. Im Jahre 2013 hat die Adoptionsvermittlungsstelle in 57 Fällen bei Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Partner nach Prüfung die Adoption durch Lebenspartner befürwortet.

Zu einer Sukzessivadoption liegen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bisher keine Anträge vor. Nach Rücksprache mit dem Landschaftsverband NW ist auch dort bisher kein Antrag bekannt.

Grundsätzlich steht bei der Auswahl von Adoptionsfamilien immer das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt für die Entscheidung über die Auswahl von Adoptionswilligen. Vom Kind aus ist auch unter Berücksichtigung der Herkunft, also auch der leiblichen Eltern, die Auswahl der Adoptionsfamilie vorzunehmen. Hierbei werden alle Adoptionsbewerber gleichwertig berücksichtigt, soweit die gegebene Rechtslage dies zulässt.

